

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Umweltausschuss	06.12.2018	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	19.12.2018	öffentlich - Beschluss

Änderung der Gebührensatzung für die Leistungen der Abfallwirtschaft und der Betriebsordnungen der Außenanlagen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen III-70-Gb	
<p>Anlagen: Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren ... Kompostplatz Betriebsordnung Kompostplatz Betriebsordnung Anhang 1 Recyclinghof Atzenhof Betriebsordnung Recyclinghof Atzenhof Betriebsordnung Anhang 1 Recyclinghof Süd Betriebsordnung Recyclinghof Süd Betriebsordnung Anhang 1</p>	

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städt. Abfallwirtschaft und die Änderungen der Betriebsordnung für die Recyclinghöfe Atzenhof und Süd sowie den Kompostplatz Burgfarnbach nebst Anhängen gemäß Anlagen.

Sachverhalt:

Betriebsordnungen Recyclinghöfe

An den Recyclinghöfen der städt. Abfallwirtschaft werden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung sowohl von privaten Haushalten als auch Gewerbebetrieben abgegeben. Aufgrund der Erweiterung des Recyclinghofes Fürth in der Karolinenstraße wurden die in der Anlage beigefügten Betriebsordnungen einschließlich Anlagen überarbeitet, um den Recyclinghof Atzenhof zukünftig zu entlasten. U.a. sieht aus diesem Grund die derzeitige Ausschreibung des Betriebs des Recyclinghofes in der Karolinenstraße vor, die Öffnungszeiten zu erweitern. Des Weiteren wurde eine Gebühr für die Anlieferung von Siedlungsabfällen aufgenommen, welche im Umweltausschuss am 05.10.2018 vorgeschlagen wurde.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Um Missverständnisse, z.B. bei den Öffnungszeiten, zu vermeiden, soll der Recyclinghof an der Karolinenstraße nicht mehr die Bezeichnung Fürth führen, sondern in Süd umbenannt werden.
- Um den Betreiber neutral zu halten, wird vorgeschlagen, den Hinweis auf die Firma Bonn in den Vorbemerkungen zu streichen.
- Um die Verkehrssituation am Recyclinghof Atzenhof zu verbessern und das Unfallrisiko zu verringern, sollen durch § 3 der Betriebsordnung Atzenhof Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 4,7 Tonnen von der Anlieferung ausgeschlossen werden. Diese Fahrzeuge können weiterhin auf dem dafür besser geeigneten Gelände am Recyclinghof Süd anliefern.
- Das in § 5 festgelegte Zahlungsziel wurde aus der Gebührensatzung in die Betriebsordnungen übertragen.
- Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wurde der Absatz 3 des § 5 gestrichen, da die tatsächlichen Einnahmen mit den entsprechenden Buchungen übereinstimmen sollten.
- Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen dürfen Speisereste und Gastronomieabfälle nicht über den Hausmüll entsorgt werden. Für Gewerbebetriebe stehen deshalb spezielle Speiseresteentsorger zur Verfügung. Diesbezüglich sollen auch diese Abfälle gemäß § 10 von der Annahme ausgeschlossen werden.
- Im August 2018 hat sich das Elektro- und Elektronikgerätegesetz geändert. Dies hat zur Folge, dass zukünftig mehr Platz für eine sorgfältigere Trennung von Elektronikgeräten benötigt wird. Um diesen Platz zu gewährleisten, wurde zunächst vorgesehen, die Trennung von Aluminium- und Edelstahlabfällen einzustellen. Um dies wiederum zu vermeiden, sollen am Recyclinghof Atzenhof zukünftig keine Altreifen mehr angenommen werden. Für Altreifen steht weiterhin der Recyclinghof Süd zur Verfügung. In Atzenhof kann der zur Verfügung stehende Platz weiter für die Trennung der Aluminium- und Edelstahl-Wertstoffe genutzt werden.
- Die am Recyclinghof Atzenhof eingesetzte Fahrzeugwaage darf laut dem Eichgesetz erst ab einem Gewicht von 400 kg genutzt werden. Da die Waage aus diesem Grund für Anlieferungen am Recyclinghof nicht mehr genutzt wird, beabsichtigt Abf die Waage still zu legen und den Anhang der Betriebsordnung dahingehend zu ändern, dass Abrechnungen zukünftig nach Volumen und nicht nach Gewicht stattfinden. Es ist zu beachten, dass am Recyclinghof Süd keine Waage vorhanden ist.
- Mit den entsprechenden Mengenbegrenzungen wird das Entgelt für Altholz nicht mehr benötigt, da die Kleinmenge kostenfrei bleibt.
- Des Weiteren soll für die Kleinanlieferung von Restabfällen an den Recyclinghöfen wieder ein Entgelt eingeführt werden. Die Anlieferer sollen dazu bewogen werden, Abfälle sorgfältig getrennt anzuliefern. Anlieferung von 300 – 1.000l Siedlungsabfall kostet aktuell pauschal 9,00 €. Als Kleinanlieferung bis 300l wird ein Entgelt von pauschal 3,00 € vorgeschlagen.
In der Gebührensatzung wäre entsprechend § 3 Abs. 2 zu ändern.

Betriebsordnung Kompostplatz

Ähnliche Änderungen werden an der Betriebsordnung des Kompostplatzes Burgfarrnbach vorgeschlagen:

- Im Rahmen der Annahme- und Entgeltliste sollte eindeutig festgelegt werden, dass die Freimenge auf 2 m³ pro Tag begrenzt ist.
- Zusätzlich ist es gewünscht einen Pauschalpreis für größere Anlieferungen von Wurzelstöcken einzuführen. Nicht selten gibt es Anlieferungen von mehreren Kubikmetern, bei denen bisher sehr zeitaufwändig jeder einzelne Wurzelstock ausgemessen wurde.
- Nach Vorlage der geplanten Änderungen beim Rechnungsprüfungsamt wurde die Annahme- und Entgeltliste umstrukturiert. Bisher ist eine Abrechnung je m³ und je ½ m³ aufgelistet. Die neue Entgeltliste sieht nur noch einen Preis für ½ m³ vor. Die Gebühr für

Kompostsäcke zum selbst absacken wurde in die Entgeltliste für den Verkauf von Fertigkompost verschoben.

Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft

Die vorgeschlagenen Änderungen in den Betriebsordnungen der Recyclinghöfe haben auch Einfluss auf die Gebührensatzung der Abfallwirtschaft.

- In den Gebühren der Restmülltonnen ist auch die kostenlose Anlieferung von bis zu 300l Siedlungsabfällen und bis zu 200 kg Altholz enthalten. Mit der Einführung eines Entgeltes für die Anlieferung von Kleinmengen an Siedlungsabfällen wäre dieser Passus zu streichen. Durch den Wegfall der Waage soll die kostenfreie Anlieferung von Altholz auf die Menge von 1m³ umgestellt werden. § 3 Abs. 2 Nr. 1 wäre entsprechend zu ändern.
- Die Abfallwirtschaft bietet für Gartenbesitzer eine saisonale Biotonne an. Die Eigentümer können für die Gartensaison eine weitere oder größere Biotonne bestellen. Aktuell werden die Saisonbiotonnen bei jeder Bestellung zu den entsprechenden Anwesen geliefert und am Ende der Saison wieder abgeholt. Die Nutzer können frei entscheiden wie lange der Zeitraum gehen soll. Aktuell werden zwischen 2 Monaten und 8 Monaten genutzt. Für diesen Bring-Service werden keine Gebühren erhoben. Um diesen hohen Aufwand zu reduzieren, wird vorgeschlagen, einen festgelegten Zeitraum von April bis Oktober vorzugeben. Die Tonnen werden als Saisontonne gekennzeichnet und bei den Anwesen stehen gelassen. Dieser Zeitraum wird aktuell von den meisten Nutzern gewählt. In der Satzung soll dieser festgelegte Zeitraum von April bis Oktober vorgegeben werden. Die Gebühr beträgt umgerechnet 7/12 der Jahresgebühr. Sollte ein Eigentümer einen anderen Zeitraum wünschen, wird wie bisher verfahren und die Mülltonnen werden zu bestellten Termin geliefert und wieder abgeholt. § 4 Abs. 2 wäre entsprechend zu ergänzen.

Das Rechtsamt und das Rechnungsprüfungsamt wurden beteiligt. Anmerkungen wurden eingearbeitet.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Abfallwirtschaft**

Fürth, 21.11.2018

gez. Kreitinger

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Abfallwirtschaft

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:

Ergebnis aus der Sitzung: Umweltausschuss am 06.12.2018

Protokollnotiz:

Beschluss:

Beschluss: